

VM2-3942-11/17

Regierungspräsidien  
- Höhere Straßenbaubehörde -

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

nachrichtlich:  
Landkreistag BW  
Städtetag BW

Beiliegender Erlass der obersten Straßenverkehrsbehörde wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, das Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden zur entsprechenden Handhabung weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen, sowie den kommunalen Baulastträgern die Beachtung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von Sicherheitstrennstreifen in Fahrradstraßen für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Dieses Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot des Ministeriums für Verkehr im Sachgebiet 7.4 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung – Leit- und Schutzeinrichtungen eingestellt.

Stuttgart, den 26. Juli 2023  
Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg  
Abteilung Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur  
gez. Thomas Bucher



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
– Höhere Straßenverkehrsbehörden –

Stuttgart 27.06.2023  
Name Sebastian Kaufmann  
Telefon 0711/ 89686-4600  
E-Mail Sebastian.Kaufmann@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen VM4-3851-8/1/10  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:  
Referat 22, Referat 45  
– Im Hause –

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen, Referat 31

 Markierung von Sicherheitstrennstreifen in Fahrradstraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung, den Radverkehr besonders sicher zu gestalten. Die Vermeidung von Unfällen hat dabei eine hohe Priorität. Im Zuge von Fahrradstraßen ist die häufigste Unfallursache das sogenannte Dooring - ein Konflikt zwischen ruhendem Kfz-Verkehr und Radverkehr. Untersuchungen belegen, dass Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr die Verkehrssicherheit für den Radverkehr sowie die Erkennbarkeit der Fahrradstraße deutlich verbessern.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat daher bereits 2018 in die RadNETZ-Musterlösungen des Landes den Sicherheitstrennstreifen bei Fahrradstraßen integriert – diese werden erforderlich, sofern angrenzende Parkstände vorliegen. Dies wurde so auch 2022 in die entsprechenden Qualitätsstandards für Radschnellverbindungen (RSV) aufgenommen und das Markierungsbild optimiert.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die Markierung der Sicherheitstrennstreifen in Fahrradstraßen soll als Zeichen 295 über einen unterbrochenen Breitstrich (Strich-Lücke-Verhältnis 1:1, Länge je 0,5 m) erfolgen. Der Sicherheitstrennstreifen inkl. Markierung soll dabei 0,75 m breit sein. Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen im Bereich Radverkehrssicherheit und ist in den Qualitätsstandards RSV von 2022 so abgebildet.

Zur rechtlichen Würdigung: Fahrradstraßen sind gemäß StVO über die Beschilderung mit den Zeichen 244.1 bzw. 244.2 als „Sonderweg“ einzustufen (Anlage 2 zur StVO, lfd. Nr. 23 und 24). Das Zeichen 295 als Breitstrich kann solche Sonderwege abgrenzen bzw. den Verlauf des für den Radverkehr bestimmten Teil des Sonderwegs kennzeichnen (Anlage 2 zur StVO, lfd. Nr. 68, Erläuterung Nr. 3 bzw. Ge- und Verbot, Nr. 3 b und c).

Die bestehende RMS Teil 1 definiert in Kapitel 2.1.2 „Markierungszeichen“ den im Verhältnis 1:1 unterbrochenen Breitstrich als „unterbrochene Fahrbahnbegrenzung“ und gibt als Anwendungsfall „unterbrochene Radfahrstreifenbegrenzung im Knotenpunktbereich“ mit Strich- und Lückenlängen von je 0,5 m an.

Das Markierungsbild „unterbrochener Breitstrich, Strich-Lücke-Verhältnis 1:1, Länge je 0,5 m“ ist somit für Radverkehrsanlagen vorgesehen. Eine Übertragbarkeit in den Bereich Fahrradstraßen ist zum Zwecke der Trennung von Fahrbahn und Sicherheitstrennstreifen auch ohne Ausnahmegenehmigung statthaft, da für den vorgesehenen Anwendungsfall eine Markierungslösung aus sicherheitstechnischer Sicht dringend geboten ist und kein besser geeignetes Markierungszeichen vorliegt. Weiterhin wird die Einsatzrandbedingung aus der StVO erfüllt, wonach Zeichen 295 als Breitstrichmarkierung den Verlauf des für den Radverkehr bestimmten Teil des Sonderwegs kennzeichnet. Eine allgemeine Verwechslungsgefahr mit anderen Markierungen (z. B. Schutzstreifen) ist durch die Verwendung des Breitstriches nicht gegeben. Durch die Landes-Empfehlung in Musterlösungen und Qualitätsstandards wird ein einheitliches Vorgehen befördert. Für die Ausarbeitung der Anordnung können in Bezug auf die Markierung von Sicherheitstrennstreifen in Fahrradstraßen aus Sicht des Ministeriums für Verkehr die Qualitätsstandards RSV von 2022 als aktuellste Landesveröffent-

lichung herangezogen werden. Die übrigen Standards und Musterlösungen des Landes für Radverkehrsinfrastruktur werden im Rahmen der derzeit laufenden Aktualisierung diese Markierungslösung aufgreifen.

Weiterhin ermöglicht die Ausführung als unterbrochenes Zeichen 295, dass beispielsweise der motorisierte Verkehr die Markierung zur Gewährleistung ausreichender Sicherheitsabstände im Begegnungsfall überfahren darf.

Sofern vor Ort festgestellt werden sollte, dass Radverkehr regelmäßig im Bereich des sehr schmalen Sicherheitstrennstreifens fährt, regt das Ministerium für Verkehr eine Prüfung an, ob die Gründe dafür in der Verkehrssituation der Fahrradstraße zu finden sind (z. B. ungeeignete Verkehrszusammensetzung) und empfiehlt entsprechende Abhilfemaßnahmen. Unterstützend könnten z. B. Fahrradstraßen-Piktogramme auf der Fahrbahn aufgebracht werden. Fahrradstraßen sind in erster Linie für die Bedürfnisse des Radverkehrs auszugestalten. Optimal wäre aus Sicht des Radverkehrs, wenn Parkstände insgesamt und auch Kfz-Verkehr in Fahrradstraßen vermieden bzw. auf ein möglichst geringes Maß begrenzt werden könnten.

Als Anmerkung sei angeführt, dass gemäß den vorliegenden Informationen die entsprechende explizite Klärung der Markierung durch den Bundesregelungsgeber beabsichtigt ist. Unter anderem vor diesem Hintergrund fand diese Markierungslösung Aufnahme in die Landes-Empfehlungen. Wie oben dargestellt, ermöglicht die Rechtslage allerdings bereits jetzt eine solche Markierung.

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der nachgeordneten Behörden gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sebastian Kaufmann